

# DECKBLATT - NR : 15

Bebauungsplan: Ort: Vornbach/Inn  
 "Kellerfeld" Gemeinde: Neuhaus a. Inn  
 Landkreis: Passau

1. Auslegung: Das Deckblatt Nr. vom mit Begründung wurde gemäß § 2 a Abs 6 BBauG vom bis öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel bekannt gemacht.  
 Neuhaus a. Inn, den Lachhammer  
 1. Bürgermeister

2. Satzung: Die Gemeinde Neuhaus a. Inn hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 9.11.81 das Deckblatt Nr. gem. § 10 BBauG und Art. 107 Abs. 4 BayBO als Satzung beschlossen.  
 (Siegel) i.A. Schiestl Verw. Ang.  
 Neuhaus a. Inn, den 23.11.81 gez. Lachhammer  
 1. Bürgermeister

3. Genehmigung: Die Regierung von Niederbayern/das Landratsamt Passau hat das Deckblatt Nr. mit Schreiben vom Nr. gem. § 11 BBauG genehmigt.  
 ....., den .....

4. Auslegung nach der Genehmigung: Das genehmigte Deckblatt Nr. 15 wurde mit Begründung ab 4.1.82 bis 4.2.82 gem. § 12 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 28.12.81 ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel bekannt gemacht worden. Das Deckblatt Nr. 15 ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.  
 Neuhaus a. Inn, den 8.2.82 gez. Lachhammer  
 1. Bürgermeister  
 i.A. Weikert

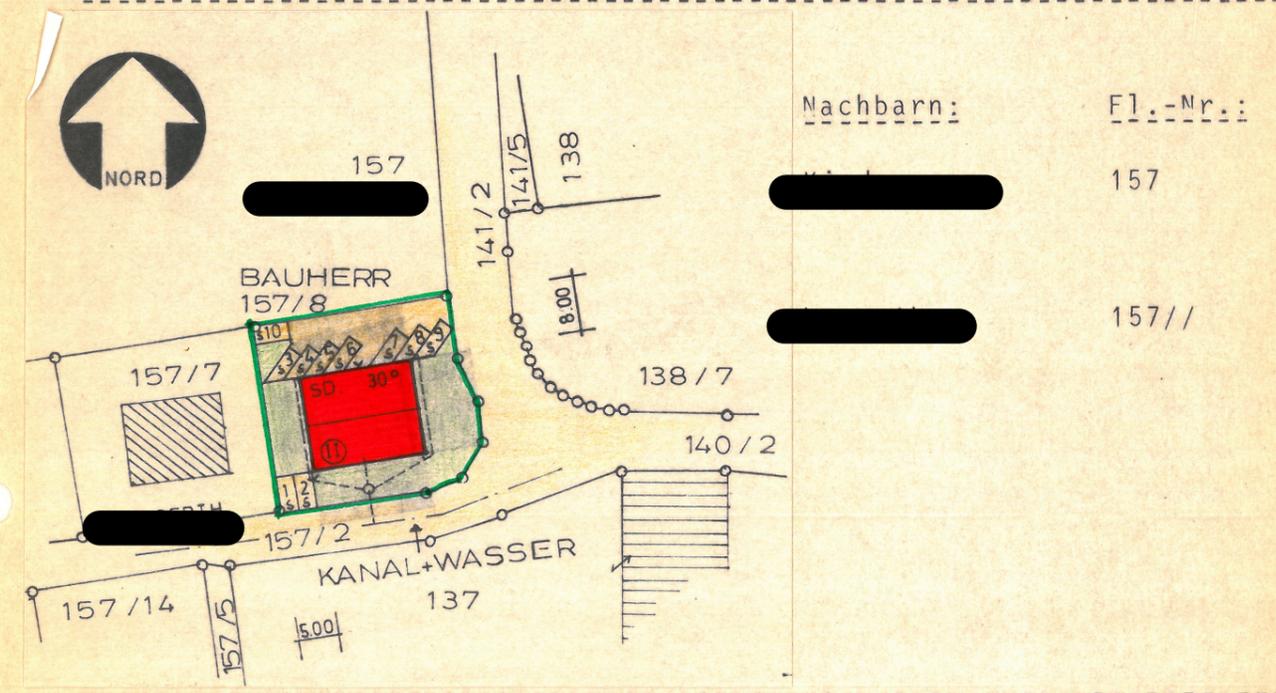
Planung: **S** Ingenieurbüro für Hochbau und Statik  
 Ing. Max Stingl  
 Simbacher Str. 5, 8398 Pocking  
 Tel. (08531) 8955 - Privat 4082

Pocking, den 30.07.1981

### Verfahrensvermerke:

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1, Sätze 1 u. 2, sowie Abs. 2 BBauG über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch dieses Deckblatt und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen des Deckblattes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Deckblattes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§ 155 a BBauG).

Neuhaus a. Inn, den Lachhammer  
 1. Bürgermeister



Begründung der Änderung:  
 Die Bebauung ist nur so möglich.